



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 28.11.2013 – 7. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

#### **40. Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ (MBI vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung MBI vom 15. Juni 2012, 33. Stück, Nr. 198 und BGBl. II Nr. 346/2013) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1a lautet:

(1a) Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 16 Abs. 7 letzter Satz lautet: Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

In § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung (§ 6 UniAbgG)“ gestrichen.

§ 26 Abs. 4 entfällt.

An § 27 wird folgender Absatz angefügt:

(8) Die Änderungen durch Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 40 treten mit Ausnahme von § 16 Abs. 7 letzter Satz, der mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Vorsitzende des Senates:  
Kucsko-Stadlmayer